

# Textliche Festsetzungen

zum

Entwurf des Bebauungsplanes  
mit integriertem Grünordnungsplan

**„Wochenendhausgebiet ‚Obere Biere‘ “**

in Saalburg-Ebersdorf, OT Zoppoten

vom

**15.07.2015**

**Auftraggeber:**

Verein „Erholungsgebiet  
Obere Saale Zoppoten“ e.V.

Am Vereinshaus 11

**04626 Schmölln**

**Auftragnehmer:**

Architektur- und Ingenieurbüro Bachmann

Alexander-Puschkin-Straße 17

**04626 Schmölln**

## I. RECHTSGRUNDLAGEN:

---

Auf Basis folgender Rechtsgrundlagen werden nachgenannte Festsetzungen getroffen:

1. Baugesetzbuch (BauGB)  
i.d.F. der Bekanntmachung v. 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414),  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
i.d.F. der Bekanntmachung v. 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),  
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV)  
i.d.F. der Bekanntmachung v. 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
4. Thüringer Bauordnung (ThürBO)  
i.d.F. der Bekanntmachung v. 13. März 2014 (GVBl. 2014, 49);

## II. BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO bzw. ThürBO):

---

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Pkt. 1 BauGB, § 1 Abs. 3 BauNVO)

1.1. Das **Sondergebiet** dient der Erholung gem. § 10 Abs. 1 BauNVO (*Art der Nutzung*). In ihm sind ausschließlich Wochenendhäuser mit den dazugehörigen Nebenanlagen zulässig (*Zweckbestimmung*), Dauer- und Ferienwohnungen dagegen unzulässig.

1.2. Grundflächenzahl und überbaute Grundfläche

1.2.1 Die **Grundflächenzahl** (GRZ) wird für alle Grundstücke mit 0,2 festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO für Stellplätze mit ihren Zufahrten, für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche wird ausgeschlossen.

1.2.2 Es gelten folgende **zulässige Grundflächen** als Höchstmaße für die Gebäude und Anlagen:

- Wochenendhaus max. 60 m<sup>2</sup>
- Terrasse max. 12 m<sup>2</sup>
- Nebengebäude max. 10 m<sup>2</sup>
- je Stellplatz bzw. überdachten Stellplatz (Carport) max. 18 m<sup>2</sup>

Die Summe der baulichen Anlagen darf 100 m<sup>2</sup> je Grundstück nicht überschreiten.

- 1.2.3 Pro Wochenendhaus ist 1 **Stellplatz** zulässig, der auch überdacht sein kann (Carport). Die Errichtung eines zweiten, nicht überdachten Stellplatzes ist zulässig, wenn die Summe der Flächen der baulichen Anlagen 100 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.
  - 1.2.4 Zur Sicherung der **Bestandsschutzrechte** von Eigentümern wird für bestehende, genehmigte Wochenendhäuser und Nebenanlagen, die die festgesetzten Maße der baulichen Nutzung überschreiten, die vorhandene Bestandsgröße festgesetzt. Bauliche Änderungen an diesen Wochenendhäusern und Nebenanlagen sind ausnahmsweise innerhalb der Bestandsgröße zulässig, dagegen sind Erweiterungen der baulichen Anlagen unzulässig.
  - 1.3. Je Einzelhaus ist maximal eine **Wohneinheit** zulässig.
  - 1.4. Wochenendhäuser und Nebengebäude sind mit maximal einem **Vollgeschoss** zulässig.
  - 1.5. Für die festgesetzten **Höhen** gilt als Bezugspunkt die mittlere Höhe der vom Gebäude überdeckten, natürlich anstehenden Geländeoberfläche. Die Höhen der Gebäude werden als Höchstmaß über der Geländeoberkante festgesetzt. Dabei wird die Firsthöhe (FH) zwischen Geländeoberkante und Oberkante Firstziegel bzw. beim Pultdach dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut gemessen. Die Traufhöhe (TH) wird beim Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut gemessen.
  - 1.6. Die Errichtung von Garagen und Anlagen zur **Kleintierhaltung** ist nicht zulässig.
  - 1.7. Auf der Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „**Fläche für Sport- und Spielanlagen**“ i.S. § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von 20 m<sup>2</sup> zulässig.
  - 1.8. Für **Nebenanlagen** wird eine maximale Firsthöhe (FH) von 3,0 m festgesetzt.
  - 1.9. Je Baugrundstück ist 1 abflusslose **Sammelgrube als Nebenanlage** i.S. § 14 Abs. 2 Satz 1 BauNVO zulässig.
  - 1.10. Die **Dachüberhänge** der Wochenendhäuser, zugehöriger überdachter Terrassen sowie Carports dürfen 60 cm nicht überschreiten.
- 2. Bauweise (§ 22 BauNVO) und überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)**
- 2.1. Im Sondergebiet wird **offene Bauweise** festgesetzt § 22 Abs.1 BauNVO. Reihenbebauung ist unzulässig.
  - 2.2. Überbaubare Grundstücksflächen sind im Planteil A durch **Baugrenzen** festgesetzt. Sind um bestehende Wochenendhäuser **keine Baugrenzen** festgesetzt, darf der genehmigte Bestand der baulichen Hauptanlage nur erhalten werden. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen ist unzulässig.
- Davon ausgenommen** ist die alsbaldige Neuerrichtung eines bestehenden, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten Wochenendhauses, durch ein gleichartiges Wochenendhaus an gleicher Stelle.

- 2.3. Ggü. benachbarten **Waldflächen nach Thüringer Waldgesetz** gilt das Abstandsmaß von 30 m. Dieser Bereich ist von der Bebauung frei zu halten.

### **3. Flächen zur verkehrlichen und medienseitigen Erschließung**

#### 3.1. Verkehrsflächen

- 3.1.1 Die Flächen zur **verkehrlichen Erschließung** dienen der Erreichbarkeit des Wochenendhausgebietes und seiner Grundstücke bzw. Wochenendhäuser sowie des Uferbereiches der Talsperre. Sie dürfen auch von Fahrzeugen für die Ver- und Entsorgung, Rettungsfahrzeugen, Forstfahrzeugen und Fahrzeugen des Talsperrenbetreibers genutzt werden.
- 3.1.2 Die in der Planzeichnung festgesetzten **privaten Verkehrsfläche** (PV 1 bis PV 29) sind, neben den zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen, die vorhandenen Wege und werden zur öffentlichen Nutzung festgesetzt. Die Nutzung wird mit der Anlage „Übersicht der Rechte für die Privaten Verkehrsflächen“ festgesetzt.

#### 3.2. Abwasserentsorgung

- 3.2.1 Häusliche **Schmutzwässer** sind in **abflusslose Sammelgruben** einzuleiten.
- 3.2.2 Die abflusslosen Gruben sind gegen Auftrieb zu sichern.
- 3.2.3 Die abflusslosen Gruben müssen der DIN EN 12566-1 (Nachfolger der DIN 4261 T 1) entsprechen und eine Mindestgröße von 6 m<sup>3</sup> aufweisen.
- 3.2.4 Die Wasserdichtheit der abflusslosen Gruben ist durch Bescheinigung einer Fachfirma nachzuweisen und die Prüfung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.
- 3.2.5 Die abflusslosen Gruben sind mit einem optischen oder akustischen Füllstandsanzeiger (Alarmer) auszurüsten. Ein Nachweis über den fachgerechten Einbau und die ordnungsgemäße Funktion ist vorzulegen. Die Funktion der Alarmgeber ist regelmäßig zu überprüfen.
- 3.2.6 Der Betrieb der abflusslosen Gruben ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, dem Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland, vertraglich zu regeln.
- 3.2.7 Für den Betrieb der abflusslosen Gruben ist jeweils ein Betriebstagebuch anzulegen. In diesem Buch sind u.a. folgende Eintragungen vorzunehmen:
- Entleerungen
  - Wartungsarbeiten
  - Reparaturen
  - Dichtigkeitsnachweise
  - Nachweise der Funktionsfähigkeit des Alarmgebers
  - Das Betriebstagebuch dient dem Betreiber als Nachweis für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage. Es ist auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
- 3.2.8 Der unteren Wasserbehörde sowie dem Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland ist jederzeit der Zutritt zu den abflusslosen Gruben zu gestatten.

### 3.3. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Unbelastetes **Niederschlagswasser**, das auf Dachflächen und solchen versiegelten Flächen anfällt, deren Nutzung eine Vermischung mit wassergefährdenden Stoffen ausschließt, ist schadlos zu beseitigen.

## 4. Erhalt, Ersatz und Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

4.1. Der **vorhandene Baumbestand** ist auf allen Flächen zu erhalten. Werden Baumfällungen erforderlich, sind gefällte Bäume durch **Nachpflanzung** mit einheimischen standortgerechten Gehölze zu ersetzen.

**Neupflanzungen** haben mit standortgerechten Baum-, Strauch- und Staudenarten / -sorten zu erfolgen.

### 4.2. Pflanzliste für Nach- und Neupflanzungen

Als **Ersatz** für Baumfällungen und Entfernung von Sträuchern sowie für vorgesehene **Neupflanzungen** sind einheimische standortgerechte Gehölze zu verwenden. Nachfolgende Pflanzliste stellt eine Auswahl möglicher Gehölze gem. Pflanzempfehlung des zuständigen Forstamtes dar:

– Bäume:	- Vogelkirsche	Prunus avium	Herk.-Nr.	-
	- Bergahorn	Acer pseudoplatanus		80106 / 07
	- Winterlinde	Tilia cordata		82306
	- Traubeneiche	Quercus petraea		81812
	- Europäische Lärche	Larix decidua		83704
	- Weißtanne	Abies alba		82706
	- Kiefer	Pinus sivestris		85112
– Sträucher:	- Schlehe	Prunus spinosa		
	- Haselnuss	Corylus avellana		
	- Weißdorn	Crataegus monogyna		
	- Wildrose	Rosa multiflora		
	- Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus		
	- Wildkirsche	Prunus avium		
	- Wildapfel	Malus communis		
	- Eberesche	Sorbus aucuparia		
	- Späte Traubenkirsche	Prunus serotina		

4.3. Die **nicht überbaubare Grundstücksfläche** ist, soweit sie nicht der Erschließung des Wochenendhauses dient, komplett zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Rasenflächen dürfen nur einen max. Anteil von 60% an der Gesamtbegrünung besitzen

## 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1. Die **Wurzelbereiche der Bäume** sind auf einer Fläche von mindestens 5 m<sup>2</sup> von jeglicher Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen.

- 5.2. **Flächen für das Parken** von Fahrzeugen, Wegen sowie sonstige befestigte Flächen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden.
- 5.3. **Wandlung des Waldes** von Nutzwald zu Erholungswald nach § 10 ThürWG.
- 6.3.1 **Vor** der Satzung ist das Waldumwandlungsverfahren nach ThürWG für die betroffenen Flächen einzuleiten, indem eine Waldumwandlungserklärung bei der zuständigen Behörde beantragt wird.
- 6.3.2 **Waldumwandlungsanträge** als Grundlage der Realisierung der Waldumwandlung sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bei der zuständigen Behörde einzureichen.

## 6. **Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich i.S. § 1 a Abs. 3 BauGB (§ 9 Abs. 1 a BauGB)**

Als **Ausgleich für die Umnutzung** der Wirtschaftswaldflächen in Erholungswaldflächen<sup>1</sup> werden im Sanierungsgebiet WISMUT-GmbH in Ostthüringen adäquate Flächen einer neuen forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die jeweilige Finanzierung, die Kosten für Planung, Ausführung und einen festgesetzten Pflegezeitraum beinhaltet, ist der Ausgleich für den Eingriff in Form der Umnutzung.

## III. **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:**

---

### 1. **Einfriedung der Baugrundstücke (§ 83 ThürBO)**

**Einfriedungen** sind als Natureinfriedung in Form von Heckenbepflanzungen gem. Pkt. 9 oder Holzlattenzaun bis 1,20 m Höhe zulässig.

### 2. **Verkehrsanlagen und Stellplätze (§ 83 ThürBO)**

- 2.1 Alle **privaten Verkehrsflächen** sind zur Sicherung der Zufahrten zu den Grundstücken für die Eigentümer / Nutzer und die Nutzung durch berechtigte Fahrzeuge in einer Mindestbreite von 3 m und einer Höhe von 3 m freizuhalten. Parken auf diesen Flächen ist nicht zulässig.
- 2.2 Die Nutzungsrechte der privaten Verkehrsflächen PV 1 bis PV 29 werden mit der Anlage **Übersicht der Rechte** für die Privaten Verkehrsflächen begründet.
- 2.3 Private Verkehrsflächen sind ausschließlich als versickerungsfähige geschlämmte **Schotterdecke** anzulegen.
- 2.4 Der **Parkplatz** am Vereinshaus ist ein öffentlicher Parkplatz
- 2.5 Der **Parkplatz für Waldgottesdienste** ist ein Parkplatz zur zweckbestimmten Nutzung bei Veranstaltungen auf dem Flurstück 1066 / 7.

---

<sup>1</sup> Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft wird bis zum Entwurf in Abstimmung mit Behörden festgelegt und entsprechend festgesetzt.

### 3. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (§ 83 ThürBO)

- 3.1 Außenanstriche und Fassadengestaltung
- Für sämtliche **Anstriche im Außenbereich** sind ausschließlich nicht glänzende Anstriche der RAL-Gruppen 1 (gelb und beige), 2 (orange), 3 (rot), 6 (grün), 7 (grau) und 8 (braun) zulässig. Leuchtende Farben (RAL 1026, 2005, 3020, 3024, 3026, 3028, 6018, 6024, 6037, 6038) sind nicht zulässig.
  - **Glas- und Metallfassaden** an Haupt- und Nebengebäuden sind nicht zulässig.
- 3.2 **Stützmauern und Treppen** sind nicht in Betonbauweise zulässig, wenn diese Anlagenteile von benachbarten Flächen einsehbar / sichtbar sind.
- 3.3 **Werbeanlagen** jeglicher Art sind ausgeschlossen.

## IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 ABS. 6 BAUGB):

---

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im **Landschaftsschutzgebiet** „Obere Saale / Thüringer Schiefergebirge“.
2. Bestandteil des Plangebietes sind **Waldflächen gem. ThürWG**. Hier gelten weiterhin die Bestimmungen des ThürWG u.a.  
  
Ggü. diesen Waldflächen ist in den Sondergebietsflächen das Abstandsmaß von 30 m. einzuhalten. In der Planzeichnung ist dieser, von der Bebauung freizuhaltende Bereich gem. PlanzV Nr. 15.8 gekennzeichnet.
2. Nach Angabe des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis befindet sich das **Vollstauziel** des Bleiloch-Stausees bei Vollfüllung bei 410,30 m ü. NN. Es ist nachrichtlich in der Planzeichnung und in der Legende als „Vollstaulinie“ ausgewiesen.
3. Wochenendhäuser u.a. sind in der Planzeichnung auf **Basis der Flurkarte** dargestellt worden, wenn von den Eigentümern keine zusätzlichen katasteramtlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden.
4. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann mit **archäologischen Bodenfunden** gerechnet werden. Zufallsfunde sind entsprechend § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie anzuzeigen.
5. Die Versorgung des Gebietes mit **Trink- und Löschwasser** ist gesichert.
6. Das Gebiet ist mit **Telekommunikations- und Elektroanschlüssen** versorgt.
7. Das **Brandschutzkonzept** ist bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.
8. Das **Entnahmerecht für Grundwasser** besteht nur für die privaten Entnehmer entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch die zuständige Behörde.
9. Die **Fäkalienentsorgung** der abflusslosen Sammelgruben erfolgt durch das zuständige Entsorgungsunternehmen.
10. Im Plangebiet gilt für Laubbäume die **Baumschutzsatzung** der Gemeinde, für Nadelbäume gelten die jeweiligen landeseigenen Gesetze.

11. **Verordnung** des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 01. Februar 2013 **für die Nutzung der Bleilochtalsperre Stausee**

## **V. ANLAGE**

---

### **Übersicht der Rechte für die Privaten Verkehrsflächen**

(Zusammenstellung der Nutzungsrechte für die Nutzung der privaten Verkehrsflächen)

1. Die befestigten privaten Wege sind Waldwege mit einem Betretungsrecht der Wege nach § 49 Landschaftsgesetz. Das Betretungsrecht gilt für die Zwecke der Erholung und gilt nicht für die Zwecke des Verkehrs und nicht für motorisierte Fahrzeuge. Das Begehen aller Wege im Plangebiet ist demzufolge für alle Personen möglich.
2. Die Nutzung der privaten Wege für den Verkehr mit Fahrzeugen ist für die Bewohner des Plangebietes, deren Besucher, die Entsorgungsfahrzeuge des Abwasserentsorgers, Rettungsfahrzeuge, Forstfahrzeuge und die Fahrzeuge des Eigentümers der Talsperre erlaubt. Das Befahren der privaten Verkehrsflächen erfolgt auf eigenes Risiko.
3. Die Fahrrechte werden im Bebauungsplan durch Private Verkehrsflächen mit öffentlicher Nutzung (Fahrrecht für die gen. Nutzer und Institutionen) bezeichnet mit PV 1 bis PV 29 festgesetzt. Zu den privaten Verkehrsflächen gehören folgende Flurstücke:



Entwurf BPlan "Wochendhausgebiet 'Obere Biere' Zoppoten vom 15.07.2015  
Übersicht der Privaten Verkehrsflächen

Nummer private Verkehrsfläche	Bezeichnung	Bemerkung	Flurstücke
1	Luchslochweg	ab Hauptweg	1167 1038/1 1041/2 1491/9 1491/8 1032 1027/1 1027/4 1026/2 1026/3 1024/1 1025/1 1022 1020 1017 1019/2 1019/1
2	Uhuweg	ab Luchslochweg	1041/2  1491/9 1491/8
3	Eulenweg	ab Luchslochweg	1041/2 1043/1 1047/6
4	Habichtweg	ab Hauptweg	1049/1 1049/3 1048/24
5	Amselweg	ab Habichtweg	1048/24 1047/6 1048/27 1048/14

Entwurf BPlan "Wochendhausgebiet 'Obere Biere' Zoppoten vom 15.07.2015  
Übersicht der Privaten Verkehrsflächen

Nummer private Verkehrsfläche	Bezeichnung	Bemerkung	Flurstücke
6	Finkenweg	ab Hauptweg	1057/27 1057/25 1057/22 1057/19 1057/20 1057/10 1057/9 1057/14
6a	Weg ohne Namen	ab Finkenweg	1057/22
7	Falkenweg	ab Hauptweg	1057/29 1057/30 1064/8 1058/8 1058/6 1058/4 1058/2 1064/7 1059/5 1059/10 1059/8 1059/6 1059/2 1064/6 1064/2

Entwurf BPlan "Wochendhausgebiet 'Obere Biere' Zoppoten vom 15.07.2015  
Übersicht der Privaten Verkehrsflächen

Nummer private Verkehrsfläche	Bezeichnung	Bemerkung	Flurstücke
7a	Zuweg	ab Falkenweg	1058/8
7b	Weg ohne Namen	ab Falkenweg	1058/2
7c	Weg ohne Namen	ab Falkenweg	1059/8
8	Kleiberweg	ab Hauptweg	1065/1 1066/7
9	Dompfaffweg	ab Hauptweg	1066/7
10	Hauptweg	ab Parkplatz	1109/2 1064/14 1064/15 1065/1 1066/7 1484/6
10a	Weg ohne Namen	ab Hauptweg	1102/8
11	Bussardweg	ab Hauptweg	1104/2 1105/4 1105/2 1105/1 1102/9 1102/7 1103/3 1103/4

Entwurf BPlan "Wochendhausgebiet 'Obere Biere' Zoppoten vom 15.07.2015  
Übersicht der Privaten Verkehrsflächen

Nummer private Verkehrsfläche	Bezeichnung	Bemerkung	Flurstücke
12	Drosselweg	ab Hauptweg	1064/15 1065/1 1108/10 1108/11 1108/8 1104/2 1100/18
13	Gimpelweg	ab Drosselweg	1108/10 1108/11 1104/2
14	Meisenweg	ab Drosselweg	1104/3 1104/4 1104/2 1104/5  1104/6 1104/7 1100/17 1100/6 1100/44 1100/43 1100/15 1100/14

Entwurf BPlan "Wochendhausgebiet 'Obere Biere' Zoppoten vom 15.07.2015  
Übersicht der Privaten Verkehrsflächen

Nummer private Verkehrsfläche	Bezeichnung	Bemerkung	Flurstücke
15	Spechtweg	ab Hauptweg	1109/8 1109/2 1064/14 1064/12 1064/16 1064/17 1108/11 1100/39 1119/8 1100/40 1100/41 1100/30 1100/45 1512 1119/6
16	Elsterweg	ab Spechtweg	1108/2 1108/3 1108/4 1100/37 1100/38 1100/39
	Zuweg	ab Elsterweg	1100/52
	Zuweg	lt. Adresse Pirolweg	1119/8 1119/9 1118/3 1118/4 1117/4 1117/2 1116 1512 1118/4 1118/6 1118/5 1118/7 1118/8
17	Buntspechtweg	ab Spechtweg  Zuweg	1100/30  1100/53 1100/55
18	Kuckucksweg	ab Hauptweg	1057/27 1110/4 1113/14 1117/3 1115/3

Entwurf BPlan "Wochendhausgebiet 'Obere Biere' Zoppoten vom 15.07.2015  
Übersicht der Privaten Verkehrsflächen

Nummer private Verkehrsfläche	Bezeichnung	Bemerkung	Flurstücke
19	Pirolweg	ab Kuckucksweg	1113/14 1110/4
20	Zeisigweg	ab Kuckucksweg	1057/27 1112 1113/14 113/16 1113/15 1113/9 1111
21	Rotkehlchenweg	ab Hauptweg	1166 1136 1129 1137/12 1130 1048/24 1131/1 1125/9 1125/7
22	Eichelhäherweg	ab Uferweg	1113/17 1113/18 1113/5 1113/12 1113/11 1113/10
23	Uferweg	ab Hammerstieg bis Reiherweg	1512 1125/7 1125/2
24	Kreuzschnabelweg	ab Rotkehlchenweg	1125/9 1131/1
25	Hammerstieg	ab Rotkehlchenweg	1130 1131/2

Entwurf BPlan "Wochendhausgebiet 'Obere Biere' Zoppoten vom 15.07.2015  
Übersicht der Privaten Verkehrsflächen

Nummer private Verkehrsfläche	Bezeichnung	Bemerkung	Flurstücke
26	Reiherweg	ab Uferweg	1512 1114/4 1114/5 1114/6
27	Tannenhäherweg	ab Lerchenweg	1159/4 1159/3 1158/4
28	Lerchenweg	ab Hauptweg / Weg	1136 1160 1137/14 1159/4 1158/7 1158/5 1137/4 1137/5 1137/11 1137/1
29	Uferweg	ab Reiherweg bis Habichtsweg	1512